

## AUSNAHMEFÄLLE FÜR EINE ZULASSUNG NACH 05.09. BZW. 05.02.

### Gilt für Studienwerber\*innen aus EU, EWR und Angehörige der Personengruppenverordnung

Gründe für eine verspätete Einbringung des Antrags gemäß § 61 Abs. 2 Universitätsgesetz (UG):

- Nichtbestehen eines Aufnahme- oder Zulassungsverfahrens oder der Studieneingangs- und Orientierungsphase in einem anderen Studium, sofern das Ergebnis für das Wintersemester erst nach dem 31. August, für das Sommersemester erst nach dem 31. Jänner vorliegt (Nachweis erforderlich)
- Erlangung der allgemeinen Universitätsreife für das Wintersemester erst nach dem 31. August, für das Sommersemester erst nach dem 31. Jänner
- Personen, die glaubhaft machen, dass sie innerhalb der gesamten allgemeinen Zulassungsfrist durch ein unvorhergesehenes und unabwendbares Ereignis verhindert waren, die Frist einzuhalten, und die kein Verschulden oder nur ein milderer Grad des Versehens trifft (Nachweis erforderlich)

Zusätzlich zu den in § 61 Abs. 2 UG genannten Gründen darf die Zulassung gemäß § 4 der Verordnung des Rektorats der Johannes Kepler Universität Linz über die allgemeine und die besondere Zulassungsfrist und die Frist für die Meldung und Fortsetzung des Studiums zu einem ordentlichen Bachelor- oder Diplomstudium in den folgenden Ausnahmefällen im Wintersemester bis längstens 31. Oktober und im Sommersemester bis längstens 31. März erfolgen:

- Bestehen der in einem Zulassungsbescheid festgelegten Ergänzungsprüfung als Voraussetzung für die Zulassung zu einem ordentlichen Studium für das Wintersemester nach dem 31. August und für das Sommersemester nach dem 31. Jänner;
- Teilnahme am Multimedia-Diplomstudium Rechtswissenschaften der Johannes Kepler Universität Linz;
- Wiederaufnahme eines Bachelor- oder Diplomstudiums an der Johannes Kepler Universität Linz sowie Zulassung zu einem weiteren Bachelor- oder Diplomstudium der Johannes Kepler Universität Linz;
- Glaubhaftmachung durch den\*die Studienwerber\*in, dass er\*sie innerhalb der gesamten allgemeinen Zulassungsfrist durch ein unvorhergesehenes und unabwendbares Ereignis verhindert war, die Frist einzuhalten, und ihn\*sie daran kein Verschulden oder nur ein milderer Grad des Versehens trifft.